

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerber: Ferdinand Stefan

Andere Partei: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Vorlagefragen

1. Zur Gültigkeit der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG⁽¹⁾:

Gemäß Art. 267 erster Satz lit. b AEUV wird angefragt, ob die gesamte Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG bzw. ob alle Teile der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gültig sind?

2. Zur Auslegung der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG:

Für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof die Gültigkeit der gesamten Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder die Gültigkeit von Teilen der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG bejaht, ergeht gemäß Art. 267 erster Satz lit. a und b AEUV das Ersuchen um Darlegung, inwiefern und unter welchen Annahmen die Bestimmungen der Umweltinformationsrichtlinie mit den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Vorgaben des Art. 6 EUV vereinbar sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates; ABl. L 41, S. 26.

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 19. Juni 2013 — Ferenc Weigl/Nemzeti Innovációs Hivatal

(Rechtssache C-332/13)

(2013/C 274/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Rechtsmittelkläger: Ferenc Weigl

Beklagter und Rechtsmittelbeklagter: Nemzeti Innovációs Hivatal

Vorlagefragen

1. Ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf das Rechtsverhältnis der Regierungsbeamten und der Staatsbeamten anzuwenden?
2. Ist Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die darin enthaltene Bestimmung über den Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung auch dann anzuwenden ist, wenn der Mitgliedstaat Art. 24 der revidierten Europäischen Sozialcharta insoweit nicht als bindend anerkannt hat?
3. Sollte dies der Fall sein: Ist Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass dem Begriff der „ungerechtfertigten Entlassung“ eine nationale Vorschrift entspricht, nach der einem Regierungsbeamten bei seiner Entlassung die Gründe für die Entscheidung nicht mitgeteilt werden müssen?
4. Ist die Formulierung „nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ in Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat durch Rechtsvorschrift eine besondere Gruppe von Personen bestimmen kann, auf die Art. 30 der Grundrechtecharta bei einer Beendigung ihres Rechtsverhältnisses nicht angewendet werden muss?
5. Nach Maßgabe der Antwort auf die Fragen 2 bis 4: Ist Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf Regierungsbeamte dahin auszulegen, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte eine Art. 30 der Grundrechtecharta entgegenstehende Vorschrift des Mitgliedstaats nicht berücksichtigen dürfen?

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland) eingereicht am 25. Juni 2013 — Erich Pickert gegen Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-347/13)

(2013/C 274/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Rüsselsheim

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Erich Pickert

Beklagte: Condor Flugdienst GmbH

Vorlagefragen

1. Muss sich der außergewöhnliche Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung ⁽¹⁾ unmittelbar auf den gebuchten Flug beziehen?
2. Für den Fall, dass die 1. Frage zu verneinen ist: Wie viele Vorumläufe des für den geplanten Flug eingesetzten Flugzeugs sind für einen außergewöhnlichen Umstand relevant? Gibt es eine zeitliche Begrenzung bezüglich der Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände auf Vorumlaufflügen? Und wenn ja, wie ist diese zu bemessen?
3. Für den Fall, dass auch außergewöhnliche Umstände, die bei Vorumläufen auftreten, für einen späteren Flug relevant sind: Müssen sich die vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zu ergreifenden zumutbaren Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung nur auf die Verhinderung des außergewöhnlichen Umstands oder auch auf die Vermeidung einer längeren Verspätung beziehen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung und großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S.1.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 25. Juni 2013 — Minister Finansów/Oil Trading Poland sp. z. o.o.

(Rechtssache C-349/13)

(2013/C 274/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Minister Finansów

Kassationsbeschwerdegegnerin: Oil Trading Poland sp. z. o.o. in Stettin

Vorlagefrage

Sind Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ (ABl. L 76 vom 23. März 1992, S. 1, mit späteren Änderungen, polnische Sonderausgabe, Kapitel 9 Band 1, S. 179) sowie der entsprechende, gegenwärtig geltende Art. 1 Abs. 3 [Unterabs. 1] Buchst. a und Unterabs. [2] der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ⁽²⁾ (ABl. L 9 vom 14. Januar 2009, S. 12, mit späteren Änderungen) dahin gehend auszulegen, dass diese Vorschriften es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, auf Schmieröle der KN-Codes 2710 19 71 bis 2710 19 99, die für andere Zwecke als als Heiz- und Kraftstoff verwendet werden, eine Verbrauchsteuer nach den Regeln für die harmonisierte Verbrauchsteuer auf den Verbrauch von Energieerzeugnissen zu erheben?

⁽¹⁾ ABl. L 76, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 9, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland) eingereicht am 27. Juni 2013 — Jürgen Hein, Hjördis Hein gegen Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-353/13)

(2013/C 274/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Rüsselsheim

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jürgen Hein, Hjördis Hein

Beklagte: Condor Flugdienst GmbH

Vorlagefragen

1. Sind Eingriffe von eigenverantwortlich handelnden Dritten, die Aufgaben übertragen bekommen haben, die zum Betrieb eines Luftfahrtunternehmens gehören, als außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung ⁽¹⁾ zu bewerten?